



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Alexander König, Klaus Stöttner, Alfons Brandl, Dr. Gerhard Hopp, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Berthold Rüth, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/26420, 18/28326

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
hier: Tourismusstandort Bayern zukunftsfähig entwickeln und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen**

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 18/25267) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. a (Anlage Nr. 3.3 Abs. 2 (Z)) wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:
„dd) Der bisherige Spiegelstrich 7 wird Spiegelstrich 5.“
 - b) Doppelbuchst. ee wird wie folgt gefasst:
„ee) Der bisherige Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und das Wort „Fremdenverkehrsgemeinde“ wird durch das Wort „Tourismusgemeinde“ ersetzt.“
 - c) Doppelbuchst. ff wird wie folgt gefasst:
„ff) Der bisherige Spiegelstrich 9 wird Spiegelstrich 7.“
2. Die Änderungsbegründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird in Buchst. D Nr. 1 zu 3.3, Abs. 2 (B) wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 wird das Wort „Fremdenverkehrsgemeinden“ durch das Wort „Tourismusgemeinden“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
„Spezifische Standortanforderungen im Sinne der siebten Ausnahme können z. B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder

vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der siebten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Einzelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der siebten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.“

- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident